

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg - Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 21/2015
(17. September 2015)**

**Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-
Württemberg**

Vom 17. September 2015

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studierendenschaft) am 22. August 2015 die nachstehende Wahlordnung beschlossen.

Das Präsidium der DHBW hat die Wahlordnung am 14. September 2015 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Glossar:

AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss der DHBW
BV	Bereichsversammlung
GO	Geschäftsordnung
OS	Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der DHBW
StuPa	Studierendenparlament der DHBW
StuV	Studierendenvertretung der einzelnen Studienakademien
VS	Verfasste Studierendenschaft der DHBW

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Amtszeit

- (1) Studierender im Sinne dieser Ordnung ist jeder immatrikulierte Studierende der DHBW.
- (2) Diese Wahlordnung findet für alle Gremien innerhalb der VS Anwendung.
- (3) Die Amtszeit der Gremien ergibt sich aus § 6 Absatz 1 der OS.

§ 2 Wahlleitung

- (1) Sofern nicht anders geregelt, besteht die Wahlleitung aus einem Studierenden und ist vor Wahldurchführung zu benennen. Die Funktion der Wahlleitung kann auf einen anderen Studierenden übertragen werden, sofern sich diese Person hierfür bereit erklärt. Sollte die vorgesehene Person für die Funktion der Wahlleitung selbst zur Wahl stehen, so muss diese Aufgabe übertragen werden.
- (2) Die Wahlleitung muss eine Stellvertretung benennen, die aus einem bis drei weiteren Studierenden besteht. Die Mitglieder der Stellvertretung sind vor der Bekanntmachung der Wahl von der Wahlleitung zu benennen.
- (3) Sofern nicht anders geregelt, hat die Wahlleitung folgende Aufgaben:
 1. Benennung der Stellvertretung der Wahlleitung gemäß Absatz 2,
 2. Bekanntmachung der Wahl,
 3. Bekanntmachung der Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten,
 4. Verteilung und Entgegennahme der Stimmzettel,
 5. Auszählung der Stimmzettel,
 6. Ermittlung des Wahlergebnisses,
 7. Verkündung des Wahlergebnisses,
 8. Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung,
 9. Benachrichtigung der Gewählten.
- (4) Sofern nicht anders geregelt, kann die Wahlleitung die Aufgaben nach Absatz 3 Nummern 2 bis 9 an die Wahlassistenz in Teilen oder vollständig delegieren.
- (5) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung unmittelbar nach Schluss der Abstimmung durch Stimmauszählung ermittelt.

§ 3 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung

Über den Verlauf der Abstimmung ist eine Wahlniederschrift zu erstellen, die alle Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten, den Abstimmungsverlauf, die Annahme der Wahl,

Datum, Ort sowie die Unterschrift der Wahlleitung enthalten muss. Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse erfolgt gemäß § 7 OS.

§ 4 Wahlannahme und Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahl gilt als abgeschlossen, sobald die oder der Gewählte die Wahl annimmt. Die Annahme einer Wahl kann in einer mündlichen abgegebenen Bekundung gegenüber der Wahlleitung erfolgen.

(2) Sofern die Gewählten vor Ort anwesend sind, sind diese mündlich von der Wahlleitung über das Wahlergebnis zu informieren. Bei Abwesenheit ist die Benachrichtigung der Gewählten unverzüglich nachzuholen. Die Benachrichtigung und die Wahlannahme kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 5 Ausscheiden aus einem Wahlamt

(1) Sofern nicht anders geregelt, scheidet ein gewähltes Mitglied aus seinem oder ihrem Wahlamt aus, bei:

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Exmatrikulation,
3. Amtsniederlegung, die dem entsprechenden Gremium schriftlich mitzuteilen ist,
4. Abwahl,
5. Tod.

(2) Scheidet eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger aus ihrem oder seinem Amt aus, sind innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden Neuwahlen für die ausgeschiedenen Amtsträgerinnen und Amtsträger anzusetzen. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des StuPa. Für sie gilt § 13 Absatz 2 OS.

§ 6 Ungültige Stimmzettel und Enthaltung

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz beziehungsweise teilweise durchgerissen sind,
3. die ganz beziehungsweise teilweise durchgestrichen sind,
4. die neben der Stimmabgabe weitere Aufschriften o.ä. enthalten,
5. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
6. auf denen Stimmen für Personen abgegeben wurden, die nicht zur Wahl standen,
7. mit denen die zulässige Stimmenzahl insgesamt oder für eine Wahlkandidatin oder einen Wahlkandidaten überschritten wurde.

(2) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels wird durch die Wahlleitung festgestellt.

(3) Stimmzettel ohne Stimmabgabe gelten als Enthaltung. Enthaltungen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel einer Wahl sind nicht aufzubewahren, außer dies wird von mindestens einer oder einem Wahlberechtigten oder einer Wahlkandidatin oder einem Wahlkandidaten vor Abgabe des ersten Stimmzettels bei der Wahlleitung gefordert. Die Aufbewahrung der Wahlunterlagen beläuft sich – sofern gefordert – auf die Dauer der Amtszeit. Aufbewahrungsort ist die Geschäftsstelle des AStA.

§ 8 Öffentlichkeit

Alle Wahlen innerhalb der VS erfolgen hochschulöffentlich.

§ 9 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen in den Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind in einer allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl durchzuführen.

(2) Wahlen und Abwahlen sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform oder in elektronischer Form gegenüber dem Gremium anzukündigen.

(3) Sind bei einer Wahldurchführung für ein Wahlamt neben einer hauptamtlichen Vertretung auch eine oder mehrere Stellvertretungen zu wählen, so gilt Folgendes:

1. Die zu wählende hauptamtliche Vertretung wird zuerst und unabhängig von der Stellvertretung unter Berücksichtigung von Absatz 6 gewählt. Bei der Wahl erhält jede und jeder Wahlberechtigte genau eine Stimme, welche jedoch nicht vergeben werden muss.
2. Sofern für eine hauptamtliche Vertretung genau eine Stellvertretung zu wählen ist, so findet für deren Wahl das gleiche Vorgehen Anwendung wie in Nummer 1 dieses Absatzes beschrieben.
3. Sofern für eine hauptamtliche Vertretung mehrere Stellvertretungen ohne Rangunterscheidung zu wählen sind, so sind diese Stellvertretungen unabhängig von ihrer Anzahl direkt nach der Wahl der hauptamtlichen Vertretung in einem Wahlgang gemeinsam zu wählen; die Bereichsversammlung kann davon abweichen. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält genau so viele Stimmen wie Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter zu wählen sind. Die Stimmen werden gemeinsam auf einem Stimmzettel je Wahlberechtigte beziehungsweise je Wahlberechtigten abgegeben, wobei jede beziehungsweise jeder Wahlberechtigte einer jeden Wahlkandidatin oder einem jedem

Wahlkandidaten maximal eine Stimme zuweisen kann. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden. Für den Wahlverlauf findet Absatz 6 Anwendung.

4. Sofern für eine hauptamtliche Vertretung mehrere Stellvertretungen mit Rangunterscheidung zu wählen sind, so sind diese getrennt nacheinander wie in Nummer 1 beschrieben zu wählen.

(4) Sind bei einer Wahldurchführung für ein Wahlamt mehrere Vertreterinnen oder Vertreter ohne Rangunterscheidung (Hauptamt/Stellvertretung) zu wählen, so findet für deren Wahl das gleiche Vorgehen Anwendung wie in Absatz 2 Nummer 3 beschrieben.

(5) Sollte ein Wahlamt eine Stellvertretung vorsehen, so ist für diese Position eine andere Person vorzusehen als die hauptamtliche Vertretung.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber muss bei der Wahldurchführung selbst nicht anwesend sein.

(7) Eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger wird im ersten Wahldurchgang von der absoluten Mehrheit gewählt. Kommt im ersten Wahldurchgang kein Wahlergebnis zustande, ist im zweiten Wahldurchgang gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Kommt im zweiten Wahldurchgang kein Wahlergebnis zustande, ist im dritten Wahldurchgang gewählt, wer die einfache Mehrheit erreicht. Kommt im dritten Wahldurchgang kein Wahlergebnis zustande, ist im vierten Wahldurchgang gewählt, wer die relative Mehrheit erreicht. Kommt im vierten Wahldurchgang kein Wahlergebnis zustande, ist im fünften Wahldurchgang gewählt, wer die relative Mehrheit erreicht. Kommt im fünften Wahldurchgang kein Wahlergebnis zustande, ist die Wahl gescheitert und muss bei der nächsten Sitzung erneut erfolgen.

(8) Werden in einem Wahldurchgang mehr ungültige Stimmen als gültige Stimmen abgegeben, gilt die Wahl als gescheitert und muss auf der nächsten Sitzung erneut erfolgen. Sind Ämter ohne Rangunterscheidung (Absatz 3) zu wählen, bleiben alle bisherigen Wahlergebnisse davon unberührt.

(9) Eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, welches sie oder ihn gewählt hat, abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn es mindestens eine neue Bewerberin oder einen neuen Bewerber gibt. Die Neuwahl erfolgt direkt im Anschluss gemäß Absatz 6.

§ 10 Briefwahl, elektronische Wahl und Friedenswahl

(1) Briefwahl und elektronische Wahl sind nicht vorgesehen.

(2) Friedenswahl ist nur bei der Wahl des StuPa möglich.

§ 11 Anzweifeln von Wahlhandlungen

Jedes Mitglied der VS kann Antrag auf Überprüfung von Wahlhandlungen der VS stellen. Näheres regelt § 26 Absatz 4 OS.

III. Kurse

§ 12 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahlämter innerhalb der Kurse ist jeder immatrikulierte Studierende, der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung Mitglied des Kurses ist. Die Mitgliedschaft innerhalb der Kurse wird unter Berücksichtigung der Kursliste ermittelt. Im Zweifelsfall stellt die Studiengangsleitung des Kurses die Mitgliedschaft im Kurs fest.

(2) Gewählt werden kann jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der sich selbst zur Wahl aufstellen lässt oder durch eine weitere Wahlberechtigte oder einen weiteren Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen wird und diesen Wahlvorschlag annimmt.

§ 13 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt

(1) Die innerhalb der Kurse durchzuführenden Wahlen und deren Amtszeit regelt die OS.

(2) Die durchzuführenden Wahlen werden innerhalb der ersten vier Wochen der ersten Studienphase eines jeden Studienjahrs je Kurs durchgeführt.

(3) Sollte in den darauffolgenden Studienjahren innerhalb der ersten vier Wochen der ersten Studienphase eines jeden Studienjahres kein Kursmitglied einen Antrag auf Neuwahlen stellen, gelten aktuell gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger in ihren Funktionen als durch den Kurs stillschweigend bestätigt.

§ 14 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlen innerhalb der Kurse werden von der Wahlleitung mündlich in Gegenwart der absoluten Mehrheit des Kurses mindestens eine Woche vor Wahldurchführung angekündigt. Die Bekanntmachung der Wahl kann auch in Textform oder in elektronischer Form erfolgen.

(2) Über die Wahlnotwendigkeit hat die StuV die Kurse rechtzeitig zu informieren. Diese Information soll in Textform und kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 15 Wahlleitung

Die Wahlleitung der Wahl der Kurssprecherin oder des Kurssprechers sowie deren Stellvertretung soll das älteste anwesende Kursmitglied unter Berücksichtigung von §2 übernehmen.

§ 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung gegenüber dem Kurs, der StuV und der Studiengangsleitung des Kurses in Textform oder elektronischer Form mitgeteilt.

IV. Bereichsversammlung

§ 17 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahlämter innerhalb der BV ist jeder Studierende, der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung Mitglied der BV ist. Die Mitgliedschaft innerhalb der BV wird unter Berücksichtigung der Wahlniederschriften der Kurse ermittelt. Im Zweifelsfall stellt die StuV die Mitgliedschaft in der BV fest.

(2) Sollte eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter der BV zum Zeitpunkt der Wahldurchführung ihr oder sein Stimmrecht nicht wahrnehmen können, so wird dieses Stimmrecht auf ihre oder seine gewählte Stellvertretung im Kurs übertragen. Sollte auch die gewählte Stellvertretung zum Zeitpunkt der Wahldurchführung verhindert sein, so verfällt das Stimmrecht des Kurses.

(3) Gewählt werden kann jeder Studierende, der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung sowie zu Beginn der Amtszeit in einem entsprechenden Studiengang des jeweiligen Studienbereichs immatrikuliert ist.

§ 18 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt

(1) Die innerhalb der BV durchzuführenden Wahlen regelt die GO. Die Amtszeit regelt die OS.

(2) Die Wahlen der nächsten Amtszeit werden im Zeitraum von sechs Monaten vor Ende der jeweiligen Amtszeit durchgeführt. Die Wahl der stellvertretenden Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher kann auf zwei Termine pro Studienbereich aufgeteilt werden. Sie werden von der StuV festgelegt. Die Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher je Termin ist vor Wahlbeginn von der StuV festzulegen.

§ 19 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahlen innerhalb der BV werden in Textform oder in elektronischer Form gegenüber den Mitgliedern der BV mindestens zwei Wochen vor Wahldurchführung angekündigt.

§ 20 Wahlleitung

Die Wahlleitung innerhalb der BV soll die Bereichssprecherin oder der Bereichssprecher unter Berücksichtigung von § 2 übernehmen.

§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung gegenüber der BV, der StuV, der Geschäftsstelle des AStA sowie dem Rektorat der Studienakademie in Textform oder elektronischer Form mitgeteilt.

V. Studierendenvertretung

§ 22 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt

(1) Die innerhalb der StuV durchzuführenden Wahlen regelt die GO. Die Amtszeit regelt die OS.

(2) Die Wahlen der nächsten Amtszeit erfolgen innerhalb der ersten zwei Wochen dieser Amtszeit.

§ 23 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahlen innerhalb der StuV werden in Textform oder elektronischer Form gegenüber den Mitgliedern der StuV mindestens eine Woche vor der neuen Amtszeit angekündigt.

§ 24 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahlämter innerhalb der StuV ist jeder Studierende, der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung Mitglied der StuV ist. Die Mitgliedschaft innerhalb der StuV wird unter Berücksichtigung der Wahlniederschriften der BV ermittelt. Im Zweifelsfall stellt die Geschäftsstelle des AStA die Mitgliedschaft in der StuV fest.

(2) Gewählt werden kann jede und jeder Wahlberechtigte, die oder der sich selbst zur Wahl aufstellen lässt oder durch eine weitere Wahlberechtigte oder einen weiteren Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen wird und diesen Wahlvorschlag annimmt.

§ 25 Wahlleitung

Die Wahlleitung innerhalb der StuV übernimmt die amtierende Studierendensprecherin oder der amtierende Studierendensprecher unter Berücksichtigung von §2.

§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung gegenüber der BV, der StuV, dem AStA-Vorsitz, der Geschäftsstelle des AStA sowie dem Rektorat der Studienakademie in Textform oder in elektronischer Form mitgeteilt.

VI. Wahl des Studierendenparlaments

§ 27 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt

(1) Der Wahltermin der Mitglieder des StuPa für die nächste Amtszeit orientiert sich an der Wahl der studentischen Mitglieder im Senat der DHBW.

(2) Sofern bei einer Wahl genau ein Wahlvorschlag vorliegt und dieser Wahlvorschlag genauso viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie zu wählen sind, so ist die Wahl nicht durchzuführen und jener Wahlvorschlag gilt als ordentlich per Friedenswahl gewählt.

§ 28 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder für die nächste Amtszeit des StuPa wird spätestens am 64. Tag vor der Wahldurchführung amtlich bekannt gegeben.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume,
3. die Wahlgrundsätze und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Friedenswahl,
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
5. die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder,
6. die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit,
7. den Ort und den Zeitraum der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
8. die Aufforderung, spätestens am 23. Tag vor dem (ersten) Wahltag bis 16:00 Uhr Wahlvorschläge bei der zentralen Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
9. die zentrale sowie die örtliche Wahlleitung.

§ 29 Wahlvorschlag

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 23. Tag vor dem ersten Wahltag bei der zentralen Wahlleitung einzureichen. Die Wahlvorschläge sind mit einer Bezeichnung zu versehen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, die nicht selbst zur Wahl stehen.

(3) Jeder Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der zentralen Wahlleitung berechtigt ist, und wer sie oder ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags; sie oder er wird

von der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin oder dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(4) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen; wird hiergegen verstoßen, so ist der Name der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten lediglich auf dem ersten bei der zentralen Wahlleitung eingereichten Wahlvorschlag gültig.

(5) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname und Vorname,
2. Studienrichtung und Kursbezeichnung sowie
3. die Angabe der Zugehörigkeit zu einer Studienakademie oder einer Außenstelle.

(6) Der Wahlvorschlag nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG hat mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber einschließlich deren Stellvertretung zu enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind und darf nur dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(7) Die Bewerberinnen und die Bewerber eines Wahlvorschlags sind in erkennbarer Reihenfolge nummeriert aufzuführen.

(8) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; sie oder er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat.

(9) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(10) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken; sie prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind. Etwaige Mängel hat sie der Vertretung des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und sie aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge behoben werden.

(11) Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nach Absatz 2 nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

§ 30 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 13. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet wurden,
4. hinsichtlich der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht den Anforderungen nach §28 Absatz 6 entsprechen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Beschlussfassung der zentralen Wahlleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Die Niederschrift ist von der zentralen Wahlleitung sowie von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der DHBW zu unterzeichnen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen der Vertretung des Wahlvorschlags sowie der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber unverzüglich in Textform oder elektronischer Form mitzuteilen.

§ 31 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag gibt die zentrale Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg" bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. einen Verweis auf diese Wahlordnung.

§ 32 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 56. Tag vor dem (ersten) Wahltag. Im Zweifelsfall stellt die zentrale Wahlleitung die Wahlberechtigung fest.

(2) Wählbar ist jede und jeder Wahlberechtigte, die oder der zu Beginn der nächsten Amtszeit immatrikulierte Studierende oder immatrikulierter Studierender ist. Hiervon ausgenommen sind die studentischen Mitglieder im Senat der DHBW.

§ 33 Wählerverzeichnisse

Für die Wahl der Mitglieder der nächsten Amtszeit des StuPa finden die folgenden Paragraphen der Satzung der DHBW zur Durchführung der Senatswahl vom 13. März 2015 Anwendung:

1. § 6 Wählerverzeichnisse
2. § 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse
3. § 8 Änderung der Wählerverzeichnisse
4. § 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse.

§ 34 Durchführung der Wahl

Für die Wahl der Mitglieder der nächsten Amtszeit des StuPa finden die folgenden Paragraphen der Satzung der DHBW zur Durchführung der Senatswahl vom 13. März 2015 Anwendung:

1. § 15 Wahlräume
2. § 16 Stimmzettel
3. § 18 Ordnung im Wahlraum
4. § 19 Ausübung des Wahlrechts
5. § 20 Stimmabgabe im Wahlraum.

§ 35 Zentrale Wahlleitung

Die Wahlleitung für die Wahl der Mitglieder der nächsten Amtszeit des StuPa ist, unter Berücksichtigung von §2, seitens des AStA Vorsitzes zu übernehmen. Die Wahlleitung koordiniert standortübergreifend die Wahl, veranlasst je Standort die Durchführung der Wahl und benennt hierfür jeweils die Studierendensprecherin oder den Studierendensprecher der Studienakademie als örtliche Wahlleitung. Die Geschäftsstelle des AStA unterstützt die Wahldurchführung.

§ 36 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird spätestens zwei Wochen nach Wahldurchführung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg" bekanntgemacht.

VII. Wahlen innerhalb des Studierendenparlaments

§ 37 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt

(1) Die innerhalb des StuPa durchzuführenden Wahlen und deren Amtszeit regelt die OS. Hierzu zählen auch die Wahlen der Mitglieder in den AStA gemäß § 17 OS.

(2) Die Wahlen innerhalb des StuPa werden innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Amtszeit durchgeführt. Näheres zur Sitzungsladung regelt die GO des StuPa.

§ 38 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahlen innerhalb des StuPa werden in Textform oder in elektronischer Form gegenüber den Mitgliedern des StuPa mindestens zwei Wochen vor Wahldurchführung angekündigt. In der Sitzung vor dem Wahltermin soll bereits eine freiwillige Interessensbekundung möglicher Bewerberinnen und Bewerber erfolgen. Näheres zur Sitzungsladung regelt die GO des StuPa.

§ 39 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahl innerhalb des StuPa ist jeder Studierende, der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung Mitglied des StuPa ist. Die Mitgliedschaft innerhalb des StuPa wird unter Berücksichtigung der amtlichen Bekanntmachung der DHBW über das Wahlergebnis der Wahl des StuPa ermittelt. Im Zweifelsfall stellt das StuPa-Präsidium die Wahlberechtigung fest.

(2) Für die Wahlen innerhalb des StuPa kann gewählt werden, wer zu Beginn der jeweiligen Amtszeit Mitglied des StuPa ist.

§ 40 Wahlleitung

Die Wahlleitung für Wahlen innerhalb des StuPa übernimmt die Präsidentin oder der Präsident des StuPa unter Berücksichtigung von § 2.

§ 41 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Bei Wahlen innerhalb des StuPa wird das Wahlergebnis von der Wahlleitung gegenüber dem AStA, dem StuPa, der Geschäftsstelle des AStA und dem Präsidium der DHBW in Textform oder in elektronischer Form mitgeteilt.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Stuttgart, den 17. September 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident



Tabea Huslisti
Präsidentin des Studierendenparlaments